

**Nur per E-Mail an:**

[Konsultation-14-20@bafin.de](mailto:Konsultation-14-20@bafin.de);  
[B30\\_MaRisk@bundesbank.de](mailto:B30_MaRisk@bundesbank.de)

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Unser Zeichen

Telefon, Name

+49 69 660 550-110 Dr. Nero Knapp

Frankfurt, den 04.12.2020

## **Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zu dem Entwurf der Neufassung des Rundschreibens 09/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement (im nachfolgenden „MaRisk“) vom 26.10.2020 Stellung zu nehmen.

### **1. Wer wir sind**

Als Verband vertreten wir die beruflichen Interessen der (banken-) unabhängigen Vermögensverwalter mit Zulassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u.a. zur Finanzportfolioverwaltung. Die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen (bank-) unabhängigen Vermögensverwalter beläuft sich auf ca. 450 Unternehmen. Davon sind dem VuV derzeit knapp 300 Mitgliedsinstitute angeschlossen. Wir schätzen das durch unsere Mitglieder betreute Volumen auf mehr als 100 Mrd. EUR. Unsere Mitgliedsunternehmen sind überwiegend eigentümergeführte mittelständische Unternehmen. Im Durchschnitt beschäftigt ein Mitgliedsunternehmen rund 10 Mitarbeiter und betreut ein Kundenvolumen von ca. 300 Millionen EUR. Daneben bestehen (noch) einige kleinere Institute mit rund 5 Mitarbeitern, aber auch (einige wenige) große Institute mit rund 120 Mitarbeitern und mehreren Milliarden als betreutes Volumen.

### **2. Vorbemerkung**

Vorab möchten wir noch auf Folgendes hinweisen: Im September dieses Jahres haben wir Stellung zu dem Entwurf des Wertpapierfirmengesetzes genommen (WpGF-Entwurf).

Wir halten das Gesetzesvorhaben insgesamt für sehr sinnvoll, um den Grundsatz der Proportionalität für unsere Mitgliedsunternehmen angemessen zu berücksichtigen. Mit der Herauslösung kleiner und mittlerer Wertpapierfirmen aus dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes (KWG) wird dem Grundsatz noch besser Rechnung getragen.

### **Allerdings:**

Dies dürfte nach unserem Verständnis mit Umsetzung des WpFG dazu führen, dass Wertpapierfirmen, die dem Anwendungsbereich des WpFG unterliegen, auch einer „gesonderten MaRisk“ unterliegen, die speziell für die kleinen und mittleren Wertpapierfirmen im Sinne des WpFG gelten.

Da die Anforderungen der MaRisk bereits heute in großen Teilen für unsere Mitglieder als kleine und mittlere Institute mit dem Geschäftsmodell der Finanzportfolioverwaltung keine Anwendung finden, da die Institute mit ihrer Lizenz beispielsweise nicht das Kreditgeschäft betreiben, wären eigene angemessene Regelungen umso sinnvoller.

Da wir also davon ausgehen entweder zeitnah einer eigenen speziellen „MaRisk“ zu unterliegen bzw. viele der Regelungen für unsere Institute nicht relevant sind, haben wir uns deshalb bei unserer Stellungnahme auf einzelne Punkte zu der Entwurfsfassung der MaRisk beschränkt.

### **3. Abschnitt AT 9 „Auslagerung“**

**Tz. 7:** Bei wesentlichen Auslagerungen ist im *schriftlichen* Auslagerungsvertrag insbesondere Folgendes zu vereinbaren:

*Spezifizierung und ggf. Abgrenzung der vom Auslagerungsunternehmen zu erbringenden Leistung,*

*b) Datum des Beginns und ggf. des Endes der Auslagerungsvereinbarung,*

*c) Sofern von deutschem Recht abweichend das geltende Recht für die Auslagerungsvereinbarung,*

*d) Standorte, in denen die Durchführung der Dienstleistung erfolgt und / oder kritische Daten gespeichert und verarbeitet werden, sowie die Regelung, dass das Institut benachrichtigt wird, wenn das Auslagerungsunternehmen den Standort wechselt,*

*e) vereinbarte Dienstleistungsgüte mit eindeutigen quantitativen und qualitativen Leistungszielen,*

*f) soweit zutreffend die Angabe, dass das Auslagerungsunternehmen für bestimmte Risiken eine Versicherung abzuschließen hat,*

*h)g) Anforderungen für die Umsetzung und Überprüfung von Notfallkonzepten,*

*i)h) Festlegung angemessener Informations- und Prüfungsrechte der Internen Revision sowie externer Prüfer,*

*Sicherstellung der uneingeschränkten Informations- und Prüfungsrechte*

sowie der Kontrollmöglichkeiten der gemäß § 25b Absatz 3 KWG zuständigen Behörden bezüglich der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse,  
k)j) soweit erforderlich Weisungsrechte,  
l)k) Regelungen, die sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen und sonstige Sicherheitsanforderungen beachtet werden,  
m)l) Kündigungsrechte und angemessene Kündigungsfristen,  
n)m) Regelungen über die Möglichkeit und über die Modalitäten einer Weiterverlagerung, die sicherstellen, dass das Institut die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen weiterhin einhält,  
n) Verpflichtung des Auslagerungsunternehmens, das Institut über Entwicklungen zu informieren, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.,  
o) *Regelungen, die sicherstellen, dass das Auslagerungsunternehmen in einer mit den Werten und dem Verhaltenskodex des auslagernden Instituts im Einklang stehenden Weise handelt.*

Zu h: Grundsätzlich begrüßen wir die Konkretisierung in den Erläuterungstexten zu den **Informations- und Prüfungsrechten**. Nämlich dass auch Zugangsrechte von der Ausübung der Informations- und Prüfungsrechte umfasst sind. Gleichwohl darf dies nicht zu einer Ausuferung bei der Überprüfung von Auslagerungsunternehmen durch Institute vor Ort führen.

Aufgrund der durchschnittlichen Größe, der dem VuV angeschlossenen Mitglieder, führt die Vereinbarungen zur Überprüfung zu einem immensen Zeitaufwand, der wiederum immense Ressourcen bündelt, die kleine Unternehmen nicht vorhalten. Gerade kleinere Unternehmen haben im Zweifel einige Aktivitäten und Prozesse an verschiedene Auslagerungsunternehmen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, IT-Dienstleister, etc). ausgelagert. Die Regelung dürfte zu einem hohen Organisationsaufwand im Hinblick auf den Zugang zu Verwaltungsgebäuden, Rechenzentren, etc. bei den Auslagerungsunternehmen führen.

Zu o: Wir können uns vorstellen, dass je nach Auslagerungsunternehmen bzw. ausgelagerten Dienstleistungen eine Übereinstimmung der Werte und des Verhaltenskodex in der Praxis schwer zu vergleichen ist bzw. je nach Formulierung kein Gleichlauf der Werte bzw. des Verhaltenskodex bestehen könnte.

**Tz. 12:** *Jedes Institut, das Auslagerungen vornimmt, hat einen zentralen Auslagerungsbeauftragten im Institut selbst einzurichten. Zusätzlich hat das Das Institut hat abhängig von der Art, dem Umfang und der Komplexität der Auslagerungsaktivitäten ein zentrales Auslagerungsmanagement zur Unterstützung des zentralen Auslagerungsbeauftragten einzurichten. Zu dessen den Aufgaben zählen insbesondere:*

- a) Implementierung und Weiterentwicklung eines angemessenen Auslagerungsmanagements und entsprechender Kontroll- und Überwachungsprozesse,
- b) Erstellung und Pflege einer vollständigen Dokumentation der Auslagerungen (einschließlich Weiterverlagerungen),

- c) Unterstützung der Fachbereiche bezüglich der institutsinternen und gesetzlichen Anforderungen bei Auslagerungen,  
d) Koordination und Überprüfung der durch die zuständigen Bereiche durchgeführten Risikoanalyse gemäß Tz. 2.

Auch wenn in den Erläuterungstexten bereits darauf hingewiesen wird, dass die Funktion bei kleineren, weniger komplexen Institute auch einem Mitglied der Geschäftsleitung des Instituts übertragen werden kann, halten wir die Einführung und Benennung einer weiteren Funktion in diesem Zusammenhang gerade für kleine Institute für überflüssig und trägt dem Formalismus bei.

Bei kleinen Instituten nehmen häufig die Geschäftsleiter auch schon weitere Funktionen wahr, wie beispielsweise die Funktion des Compliance-Beauftragten. Nach unserem Dafürhalten bedarf es für das Auslagerungsmanagement bei kleinen und mittleren Instituten keinem eigenen Beauftragten. Die Überprüfung der bestehenden Auslagerungen wird ausreichend z.B. durch die Compliance-Funktion nachgekommen.

**Deshalb:** Wir regen an für kleine und mittlere Unternehmen an von der Einrichtung eines Auslagerungsbeauftragten abzusehen.

**Tz.15:** *Grundsätzlich hat das Institut hat ein aktuelles Auslagerungsregister mit Informationen über alle Auslagerungsvereinbarungen vorzuhalten. Das Auslagerungsregister umfasst alle Auslagerungsvereinbarungen, einschließlich der Auslagerungsvereinbarungen mit Auslagerungsunternehmen innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Finanzverbundes. Ferner ist bei der Weiterverlagerung von wesentlichen Auslagerungen von dem auslagernden Institut festzulegen, ob der weiter zu verlagernde Teil wesentlich und dieser wesentliche Teil im Auslagerungsregister zu erfassen ist.*

Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei lediglich um eine Präzisierung handelt und deshalb beispielsweise bereits geführte Listen über die wesentlichen und unwesentlichen Auslagerungen von Instituten einem Auslagerungsregister, wie hier beschrieben, gleichzusetzen sind.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Nero Knapp  
Geschäftsführender Verbandsjustiziar

Carla Krauss  
Justiziarin